

## Prävention von Glücksspielsucht

Wer unter 18 ist, darf nicht an Glücksspielen teilnehmen, so zumindest laut Glücksspieländerungsstaatsvertrag (§ 4 Abs. 3 Erster GlüÄndStV) und dem Jugendschutzgesetz (§ 6 JuSchG). Trotzdem spielen Jugendliche kommerzielle oder selbstorganisierte Glücksspiele. Der BJR fordert einen verbesserten Jugendmedienschutz.

46,9 Prozent der bayerischen Jugendlichen gaben an, in den letzten zwölf Monaten an einem Glücksspiel teilgenommen zu haben.

Der BJR-Hauptausschuss hat in einem Beschluss zur Prävention von Glücksspielsucht folgendes gefordert:

- Jugendschutzregelungen, die Minderjährigen die Spielteilnahme bei Glücksspielen und Sportwetten untersagen
- eine effektivere Kontrolle durch die Behörden vor Ort
- ein Verbot jeglicher Werbung für Glücksspiel
- Stärkung und den Ausbau von medienpädagogischen Angeboten und aktiven Medienprojekten, mittels derer junge Menschen ohne erhobenen Zeigefinger den Umgang mit Medien erlernen und auf Gefahren und Risiken aufmerksam werden

Jugendarbeit, die hier tätig sein will, kann auf die Kompetenzen und Erfahrungen der [Medienfachberatungen](#) in den Bezirken zurückgegriffen werden. Ein verbesserter gesetzlicher Jugendmedienschutz insbesondere bei kostenfreien Glücksspielsimulationen und Demospiele im Rahmen von Computerspielen und Apps ist dabei ein erster wichtiger Schritt.

Kooperationspartner des BJR im Bereich Prävention von Glücksspielsucht ist die [Aktion Jugendschutz Bayern e.V.](#)

## Neue Publikationen zur Prävention von Glücksspielsucht



Medien sind selbstverständlicher Bestandteil im Leben junger Menschen: Kommunikation, Information und Spaß - vieles davon passiert heute im Internet. Ein kaum wahrgenommenes Phänomen ist die Teilnahme von Jugendlichen an Glücksspielen. Diese werden im virtuellen Raum intensiv mit verlockenden Werbebotschaften beworben.

Um auf dieses Thema aufmerksam zu machen, hat der BJR gemeinsam mit der [Aktion Jugendschutz Bayern e.V.](#) kostenlose Publikationen herausgegeben: Einen [Leporello](#), zur ersten Information, sowie [Plakate](#) und [Postkarten](#), die in Einrichtungen der Jugendarbeit ausgelegt werden können.